



Pet 3-18-11-8206-045871

84069 Schierling

Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.02.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, dass bei allen Sozialleistungsträgern organisatorisch und personell von den Ausgangsstellen getrennte und nicht weisungsgebundene Widerspruchsstellen errichtet werden.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass sichergestellt werden müsste, dass Ausgangs- und Widerspruchsbescheid nicht von derselben Stelle bzw. demselben Sachbearbeiter bearbeitet werden. In diesem Fall könne nämlich keine erneute, kritische Prüfung der Ausgangsentscheidung erfolgen, sondern die Ausgangsentscheidung würde lediglich nur bestätigt werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 88 Unterstützer an und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Klarzustellen ist, dass die vom Petenten angeregte Änderung bereits den Grundsatz im geltenden Recht darstellt. Der Widerspruchsbescheid wird grundsätzlich von der nächsthöheren Behörde erlassen, sofern dem Widerspruch durch die Ausgangsbehörde nicht abgeholfen wurde, also für den Widerspruchsführer nicht positiv entschieden



werden konnte (§ 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alt. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die Widerspruchsstelle als nächsthöhere Behörde ist dabei nicht an die Entscheidung der Ausgangsbehörde gebunden.

Abweichend von diesem Grundsatz bestehen für das Sozialverwaltungsverfahren verschiedene Ausnahmen, in denen die Entscheidung über den Widerspruch nicht von einer nächsthöheren Behörde vorgenommen wird (§ 85 Absatz 2 SGG). Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der kommunalen Selbstverwaltung sowie nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Fälle, in denen die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist.

Hintergrund ist, dass Sozialversicherungsträger selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, also ihre Verwaltungsangelegenheiten selbstständig ausführen. Nach dem Behördenaufbau ist keine nächsthöhere Behörde für Sozialversicherungsträger vorgesehen. Das Recht, dass Selbstverwaltungskörperschaften ihre Aufgaben eigenständig erfüllen sollen, entspringt der im Artikel 20 Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung. Eine Überprüfung durch eine Aufsichtsbehörde, insbesondere der Ermessensentscheidung, würde einen unzulässigen Eingriff in dieses Recht zur Selbstverwaltung darstellen.

Vielmehr entspricht es dem Selbstverwaltungsrecht, dass in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle über den Widerspruch entscheidet (§ 85 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 SGG). Somit können die Sozialversicherungsträger im Rahmen ihrer Organisationshoheit festlegen, welche Stelle innerhalb der bestehenden Behörde über den Widerspruch entscheidet und können dazu Widerspruchsausschüsse bilden (§ 36 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Diese Ausschüsse haben die rechtliche Stellung eines Organs des Sozialversicherungsträgers, da sie einen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen. Durch diese Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenwahrnehmung ist gewährleistet, dass in der Regel keine Identität der den Widerspruchsbescheid erlassenden Stelle mit der Stelle, die den Ausgangsbescheid erlassen hat, besteht.



Folglich werden auch bei dieser dargestellten Ausnahme die Zwecke des Widerspruchsverfahrens erfüllt, welche darin bestehen, dass zum einen vor einer Klageerhebung eine interne Selbstkontrolle und Fehlerkorrektur durch die Verwaltung ermöglicht wird und zum zweiten für die Betroffenen die Möglichkeit eines einfachen, billigen und effektiven Rechtsschutzes besteht sowie dass schließlich drittens die Gerichtsbarkeit entlastet wird.

Der Petitionsausschuss weist daher daraufhin, dass das Vorbringen des Petenten im Grundsatz bereits in der bestehenden Regelung umgesetzt wird, indem prinzipiell die nächsthöhere Behörde für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Zudem haben Lösungen für die beschriebenen Ausnahmen Eingang in die geltende Gesetzeslage gefunden, nach denen ebenfalls der Sinn eines Widerspruchs, und damit insbesondere die von dem Petenten angesprochene kritische Kontrollprüfung, gewährleistet wird.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.